

Gemeinde Friedeburg

Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 1 - Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	25.10.2016	2016-127

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Gemeinderat	03.11.2016			

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG)

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Wahl erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss (§ 67 NKomVG). Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist auf bis zu drei begrenzt. Sollen mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden. Bei der Wahl oder nach ihrem Abschluss kann der Rat durch eine selbständige Entscheidung nach § 66 NKomVG eine Reihenfolge der Stellvertretung bestimmen. Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gleichberechtigt. Dann bedarf es einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen dem Bürgermeister und ihrer Stellvertretung, wer die Stellvertretung wahrnimmt. Die Stellvertretung ist ausschließlich eine Vertretung für den Verhinderungsfall, wobei der Bürgermeister bestimmt, wann er verhindert ist.

Gemeindeoberamtsrat Hans-Werner Arians wurde am 03.12.2009 vom Gemeinderat unbefristet mit der **allgemeinen Vertretung** des Bürgermeisters (§ 81 Abs. 3 NKomVG) beauftragt.

Beschlussvorschlag:

Als ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden gewählt:

Goetz